

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. 0012/11 vom 17.05.2011
über den Entwurf und die Auslegung der
1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Seebad Loddin**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Loddin, Kölpinsee und Stubbenfelde.

1.

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Loddin mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung von 05-2011 wurden von der Gemeindevertretung Loddin in der öffentlichen Sitzung am 17.05.2011 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Loddin in der Fassung von 05-2011 mit

- Planzeichnung (Teil A),
- Entwurf der Begründung mit den Anlagen
 - Standard- Datenbögen für FFH- Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ mit dem EU-Code DE 2049-302 und EU- Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ mit dem EU-Code DE 1949-401
 - Übersichtsplan mit Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Biotopkataster des Landes M-V

und dem Umweltbericht

Am 13.06.2006 hat die Gemeindevertretung Loddin den Beschluss zur Aufstellung einer 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Loddin gefasst.

Anlass für die Planaufstellung sind insbesondere die Anpassung für die von der Gemeinde in Aufstellung befindlichen Planungen zur Vervollkommnung der touristischen Infrastruktur im Bereich des Achterwassers (Festplatz und Wasserwanderrastplätze) und die Erweiterung der Promenadennutzung um Bereiche zwischen Kölpinsee und Stubbenfelde sowie die Auseinandersetzung mit den in den letzten Jahren eingegangenen Anträgen von Bürgern auf Berücksichtigung im Flächennutzungsplan.

Zudem wurden gemäß Gebietsänderung vormals zur Gemeinde Ückeritz gehörende Grundstücke der Gemeinde Loddin zugeordnet und sollen durch Ergänzung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden.

In der Begründung werden die Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderungen und der Ergänzung erläutert.

Der Umweltbericht enthält die Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der in das

Flächennutzungsplanverfahren integrierter Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Die Bestandsaufnahmen zu den Naturhaushaltsfaktoren ergaben, dass die Umsetzung der Planvorhaben in den Planänderungsgebieten teilweise Beeinträchtigungen bei einzelnen Schutzgütern hervorrufen können, wobei diese jedoch unter Berücksichtigung bereits vorliegender Belastungen als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die Auswirkungen der Planvorhaben können durch ein umfangreiches Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden.

- Aufgrund der Lage der Planänderungsgebiete Nr. 5 und Nr. 6 im Wirkungsbereich des EU- Vogelschutzgebietes „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401) wurde die Durchführung einer FFH- Vorprüfung erforderlich. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die durch die Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Strukturen und Prozesse sowie die Erhaltungsziele, die das Schutzgebiet kennzeichnen, keine maßgebenden Auswirkungen haben. Die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.

Das FFH- Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) grenzt an das Gemeindegebiet Loddin bzw. schließt die landseitigen, mit Schilfröhrichten bewachsenen Areale ein. Aufgrund der Spezifik der Vorhaben in den Planänderungsgebieten und der großen Entfernungen zum Schutzgebiet sind keine Auswirkungen auf das FFH- Gebiet zu erwarten. Eine FFH- Vorprüfung wurde nicht erforderlich.

- Artenschutz

Die Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Belange erfolgte auf der Basis von existierenden faunistischen Daten zum Gemeindegebiet und unter Mitarbeit der Fachgruppe Ornithologie des NABU auf der Insel Usedom.

In Anbetracht der Wirkungsspezifik der geplanten Baumaßnahmen in den Planänderungsgebieten sind keine Veränderungen in den lokalen Populationen von besonders und streng geschützten Arten zu erwarten. Somit werden die Verbote des §44 BNatSchG nicht berührt.

Verwiesen wurde auf eine Saatkrähenkolonie im Küstenwald in der Nähe des Campingplatzes Stubbenfelde, die insbesondere für den mittleren Teil der Insel Usedom eine besondere Bedeutung hat. Damit ergibt sich das Erfordernis, weitgehende Störungen des Bestandes auszuschließen und den Erhalt der Ruhestätten zu sichern.

- sowie folgenden nach Einschätzung der Gemeinde Loddin wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Ueckermünde vom 27.04.2010 zu den Belangen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft

- des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege- vom 10.01.2011 zu den Belangen der Denkmalpflege
Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Bodendenkmale bekannt, die jedoch außerhalb der Änderungs- und Ergänzungsbereiche liegen.

und

- Aktennotizen der Erörterungen/Vorortbegehungen mit den Behörden
am: - 18.04.2007
 - 22.05.2007
 - 15.09.2009
 - 08.10.2009
- Beschluss der Gemeindevertretung Loddin vom 10.11.2009 zur Festlegung der zu berücksichtigenden Änderungen und des Ergänzungsbereiches für die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes
- Checkliste und Aktennotiz zum Scoping - Termin vom 31.03.2010 und der Vorortbegehung mit den Behörden am 29.04.2010

liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 30.05.2011 bis zum 05.07.2011

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Koserow unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin



**Außenbereichssatzung der Gemeinde Seebad Loddin
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
für die Siedlung am Teufelsberg im Ortsteil Stubbenfelde**



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10. 000

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 18.05.2011

